

Er soll wie folgt geändert werden:

Nee

„Aufgaben des Vereins sind die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere das Einwerben von Spenden für den Wiederaufbau des Berliner Schlosses als Kulturzentrum „Humboldt-Forum“ gem. dem Beschluss des deutschen Bundestages vom 4. Juli 2002. Soweit diese Gelder nicht zeitnah satzungsgemäß verwendet werden, sollen sie rentierlich in eine Rücklage eingestellt werden. In dem jährlichen Haushalts- und Finanzbericht sowie dem Finanz- und Haushaltsplan berichtet der Vorstand über die Entwicklung dieser Rücklage.“

Der Verein soll mit diesen Mitteln Architekten- und Bauleistungen zur Rekonstruktion der Schloßfassaden selber durchführen oder durchführen lassen, mit der Folge, dass das Ergebnis der Leistungen an einen öffentlichen oder gemeinnützigen Träger zu übergeben ist, der eine förderungswürdige Gesamtleistung nach dem Gemeinnützigkeitsrecht, z.B. Bauleistungen zu kulturellen Zwecken oder deren Förderung im Zusammenhang mit dem Bau des Humboldt-Forums erbringt. Dieser Träger wird dem Förderverein von den staatlichen, mit der Realisierung des Humboldt-Forums beauftragten Stellen zu einem späteren Zeitpunkt benannt.“

AUFTRAG ?

Begründung: Diese Satzungsänderung verdeutlicht den Satzungsauftrag. Sie entspricht inhaltlich der Satzung des Dresdner Frauenkirchen-Fördervereins

Weitere Beschlussanträge:

- 1. Bestätigung der Genehmigung der freien Vergabe und Beauftragung der Architekten Stuhlemmer & Stuhlemmer, Berlin, 2003 und 2004.

Bestätigung der Genehmigung des Abschlusses des Architektenvertrages mit diesem Büro vom Juli 2005.

Begründung: Aufgrund der Vorwürfe der Palastfreunde um Matthias Oswalt, hält der Vorstand es für erforderlich, sich diese Vergabe zusätzlich von der Mitgliederversammlung ausdrücklich bestätigen zu lassen.

Prof. Dr. Dippel Oswalt

Prof.

- 2. Beschluss zur Einrichtung von Sperrkonten, auf denen zweckgebundene Spenden und Zahlungen, auch von Ratenverträgen, eingezahlt werden und ausschließlich für die Zwecke gem. § 2, Absatz 4 ff. bzw. unter Einhaltung der Zweckbestimmung des Spenders verwendet werden.

Begründung: Zweckgebundene Spenden können so nur noch gem. der Anweisung des Auftraggebers verwendet werden. Bei zweckgebundenen Spenden für Planungs- und Bauleistungen gehören dazu auch die anteilige Verwendung der Gelder für Planungsleistungen für ein Bauteil, Modellherstellung eines Bauteils, Materialbeschaffung, Transporte und schließlich seine Herstellung in Sandstein für den späteren Einbau. Kann der Verein die Auflagen des Spenders später nicht erfüllen, entsteht so ein ganzer oder teilweiser Rückzahlungsanspruch für den Spender, je nach bereits eingetretenem anteiligen Verbrauch der Spende für die, vorgenannten Leistungen.

z wer?

- 3. Beschluss zur Beauftragung des Vorstandes, die hauptamtliche Geschäftsführung finanziell so auszustatten, dass unter Beachtung der sparsamen Mittelverwendung dennoch eine adäquate Ausstattung vergleichbar der freien Wirtschaft, möglich sein soll, um einen Geschäftsführer, der die nötigen Voraussetzungen für diese anspruchsvolle Aufgabe mit sich bringt, binden zu können.